

Frauenfeld, 11. Februar 2019

Entscheid Nr. 6

0012/20189DBU/ARE

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus Änderung Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus am 26. September 2018 beschlossene Änderung des Schutzplanes Natur- und Kulturobjekte betreffend das Objekt mit Ass.-Nr. 28/1-0079 auf der Parzelle Nr. 2772 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus, Oberdorfstrasse 3, 9213 Hauptwil, unter Beilage von zwei Änderungen des Schutzplans samt Anhang der Vorschriften zum Schutzplan, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von zwei Änderungen des Schutzplans, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 28. November 2018 ersucht die Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen die Planänderung sind beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse hängig. Die Planänderung wurde mit dem Amt für Denkmalpflege abgesprochen.

Die Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus verfügt über einen Schutzplan der erhaltenswerten Natur- und Kulturobjekte gemäss dem Gesetz zum Schutz und Pflege der Natur und der Heimat (NHG, RB 450.1), welcher vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) mit Entscheid Nr. 19 vom 1. März 2006 genehmigt wurde. Gemäss Planungsbericht erfolgte im Zusammenhang mit möglichen Umbau- bzw. Ab-



2/2

bruchmassnahmen am Gebäude Störshirten 4 (Assek.-Nr. 28/1-0079) am 31. Juli 2018 eine Einstufungsüberprüfung durch das Amt für Denkmalpflege, als Grundlage für eine mögliche Entlassung aus dem Schutzplan. Die bei der Begehung festgestellten handwerklichen und ortsbaulichen Eigenschaften des Kehrgiebelbaus reichen in ihrer Dichte und Qualität nicht aus, um das Objekt weiterhin als bedeutendes Kulturerzeugnis zu werten. Das Ergebnis wurde der Gemeinde mit der Stellungnahme vom 8. August 2018 mitgeteilt. In der Folge stufte das Amt für Denkmalpflege das bisher als "wertvoll" eingestufte Gebäude Störshirten 4 im Hinweisinventar auf „bemerkenswert“ ab. Gemäss dieser Einstufung „bemerkenswert“ lautet das Erhaltungsziel, "die wichtigen ortsbaulichen Merkmale nach Möglichkeit zu erhalten". Hierzu zählen seine Kubatur, also die Höhe und Silhouette des Gebäudes, mit den wichtigen äusseren Hauptakzenten, die Materialisierung sowie auch die Lage im Ortsbild. Eine Unterschutzstellungspflicht entfällt allerdings.

Betreffend die Aufhebung des Schutzes des betroffenen Gebäudes hat eine eingehende Auseinandersetzung mit der Schutzwürdigkeit diesem Gebäude stattgefunden. Das freistehende Gebäude Störshirten 4 (Assek.-Nr. 28/1-0079) wird folglich, gestützt auf die Einschätzung der zuständigen Fachstelle des Kantons, aus dem Schutzplan entlassen. Der Anhang „Liste der geschützten Kulturobjekte - Kategorie B“ der Vorschriften, zum Schutzplan wird entsprechend angepasst. Die Änderung des Schutzplans erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 11. FEB. 2019